

STADT RAGUHN-JEßNITZ

Der Bürgermeister



Betreuungsvertrag – Hort der Kita „Wasserflöhe“ Jeßnitz

für die Ferienzeit von _____ bis _____

Zwischen der Stadt Raguhn-Jeßnitz
vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz
- nachstehend „Träger“ genannt“
und der
Vertragspartner zum Betreuungsvertrag des zu betreuenden Kindes
- nachstehend „Eltern“ genannt

1. Sorgeberechtigte

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

2. Sorgeberechtigte

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Angaben zum Kind

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Geburtsdatum	

Aufnahme des Kindes im Bereich Hort während der Ferienzeit

Für den Zeitraum vom _____ bis _____

- Ganztagsbetreuung (= 6 Stunden inkl. Ferienbetreuung), Angabe der konkreten Betreuungszeit in den Ferien**

Uhrzeit von _____ bis _____ Betreuungsstunden _____

- Betreuung**

Uhrzeit von _____ bis _____ Betreuungsstunden _____

- Wöchentliche Betreuung**

Montag _____ bis _____

Dienstag _____ bis _____

Mittwoch _____ bis _____

Donnerstag _____ bis _____

Freitag _____ bis _____

Raguhn-Jeßnitz, den

.....
Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

.....
Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Wichtige Hinweise zur Anmeldung, Abrechnung und Betreuung in den Ferien erhalten Sie auf der Rückseite!
Diese sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

WICHTIGE HINWEISE zur Ferienbetreuung!

1. Die Vereinbarung für die Ferienbetreuung im Hort umfasst die Ferienzeiten des Landes Sachsen – Anhalt. **Außerhalb der Ferienzeit gilt der bestehende Betreuungsvertrag bzw. die dort vereinbarte Hortzeit.**
2. Die Vereinbarung gilt als verbindliche Anmeldung und ist vier Wochen vor Ferienbeginn bzw. zum festgelegten Abgabetermin im Hort einzureichen. Erfolgt eine spätere Anmeldung und sind Tagesfahrten/Wanderungen und ähnliche Aktivitäten geplant, entscheidet die Leitung, ob eine Teilnahme noch möglich ist, da eventuelle Busbestellungen oder Gruppentickets davon abhängen.
3. Die Öffnungszeiten und Angebote des Hortes in der Ferienzeit werden gesondert bekannt gegeben.
4. Bei Tagesfahrten/Wanderungen und ähnlichen Aktivitäten, die geplant sind, handelt es sich um einen Ausflug der gesamten Gruppe.

Soll das Kind an der Aktivität nicht teilnehmen, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch im Hort.

Die Vereinbarung für die Ferienbetreuung ist **bindend**.

Somit sind unabwendbare Kosten für die Aktivität (z. B. bestellte Busse, vorbestellte Eintrittskarten, vorbestellte Versorgung, usw.) auch bei Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.